



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- SO Wochenendplatz** (s. textliche Festsetzungen)
  - SO Campingplatz** (s. textliche Festsetzungen)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
- private Grünfläche
  - Zeltplatz (s. textliche Festsetzungen)
- WASSERFLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
- Wasserflächen
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und zur inneren Erschließung des Wochenendplatzes
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Sondergebiet Wochenendplatz**  
Zulässig ist die Errichtung von Wochenendplätzen gemäß der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.1982 (s. Anlage 2) unter folgender Eingrenzung:  
Auf Aufstellplätzen (min. 100 m<sup>2</sup>) sind zulässig: Wohnwagen, Wohnmobile und Vorzelte, die ortsfest errichtet und nicht mehr ortsveränderlich sind. Zulässig sind auch die Campingplatznutzungen.  
Alle anderen als Wochenendhäuser geltenden baulichen Anlagen sind unzulässig.

**Sondergebiet Campingplatz**  
Zulässig ist die Errichtung von Campingplätzen gemäß der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.1982 (s. Anlage 2) unter folgender Eingrenzung:  
Auf Standplätzen (min. 20 m<sup>2</sup>) sind zulässig: Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Vorzelte, die jederzeit ortsveränderlich sind.

**Private Grünfläche - Zeltplatz**  
Die als private Grünfläche - Zeltplatz festgesetzte Fläche darf vorübergehend einer Campingplatznutzung dienen. Die Campingplatznutzung ist spätestens nach 6 Wochen für mindestens 2 Wochen aufzuheben.

**Dränageleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Harperscheid**  
Eine Beeinträchtigung der im Bebauungsplangebiet vorhandenen Dränageleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Harperscheid ist nicht zulässig, solange die dränierten Flurstücke noch landwirtschaftlich genutzt werden. Alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Dränageleitungen haben können, sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

**Begründung**  
Die Begründung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

**Rechtsgrundlagen dieses Planes sind:**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 26.6.1984, zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV NW S. 803)

Es wird bescheinigt, daß

1. die Planentwurfunterlage mit den Katasterunterlagen übereinstimmt (Stand)
2. die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 entspricht.

Schleiden, den 02. Mai 1991  
Eugen Krieger  
Katasteramt  
Leiter des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Schleiden, den 02. Mai 1991  
o. b. Vermessungsingenieur  
W. Schmitz

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 Schleiden - Schafbachmühle gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist vom Rat der Stadt Schleiden am 29.3.1990 gefaßt worden.  
Schleiden, den 29.3.1990

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführerin

Die Träger öffentlicher Belange haben mit Schreiben vom 24.6.90 gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Bürger wurden in der Zeit vom 13.8. bis 3.9.90 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Schleiden, den 4.9.1990  
Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Stadtrat am 21.3.1991 als Satzung beschlossen worden.  
Schleiden, den 21.3.1991

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführerin

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 13.6.91 angezeigt.  
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 10.7.91 Az.: 35.2.12-4601-24/91  
Köln, den 10.7.91  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag:

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.1990 bis einschließlich 27.12.1990 öffentlich ausgelegen.  
Schleiden, den 28.12.1990  
Der Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu diesem Plan sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB ist am 6.9.1991 im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden veröffentlicht worden.  
Schleiden, den 6.9.1991  
Der Stadtdirektor

**Stadt Schleiden**  
**Bebauungsplan Nr. 65**  
Schleiden Schafbachmühle

Gemarkung Dreiborn  
Flur 50 Teilbereich

Gemarkung Harperscheid  
Flur 2 Teilbereich

Maßstab 1:1000

Ausgefertigt: Stadt Schleiden  
Der Stadtdirektor  
-Planungsamt-